

01. Dezember 2019

Bildschirmarbeitsplatzbrille

Die überwiegende Zahl der Brillenträgerinnen und Brillenträger kommt mit der Alltagsbrille in allen Entfernungsbereichen gut zurecht, so dass keine spezielle Sehhilfe für den Bildschirm erforderlich ist. Selbst Beschäftigte mit Lesebrillen können diese in der Regel uneingeschränkt für die Bildschirmarbeit benutzen. Die Lesebrille ist normalerweise auf den Abstand von 30 cm eingestellt. Das Auge kann die Bereiche darüber bis unendlich selbst fokussieren. Benutzt man bereits regelmäßig eine Lesebrille bei der Bildschirmarbeit, so empfiehlt sich bei Problemen in der Regel die Anfertigung eines preiswerten Einstärkenglases für einen Abstand von 50 cm. Damit ist meist sowohl scharfes Sehen am Bildschirm als auch bei normalen Lesetätigkeiten möglich.

Die Universalgleitsichtbrille ist für die Arbeit am Bildschirmarbeitsplatz nicht geeignet.

In seltenen Fällen kann die Anfertigung einer speziellen Bildschirmarbeitsplatz-Brille erforderlich werden (z.B. bei sehr stark eingeschränkter Akkomodationsbreite der Augenlinse). Diese Brille ist meist erst ab dem 55. Lebensjahr erforderlich.

Der Dienstgeber übernimmt wie bisher bei Vorlage der Bescheinigung des Betriebsarztes auf Grundlage einer vorherigen Untersuchung im Rahmen der Angebotsvorsorge gemäß § 5 i.V.m. Teil 4 Abs. 2 des Anhangs ArbMedVV sowie Einreichung der Originalrechnung Kosten bis zur Höhe von max. 140,00 € für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille.

Zukünftig übernimmt der Dienstgeber entsprechende Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille bis zur Höhe von max. 140,00 € auch bei Vorlage der Bescheinigung eines Optikers sowie Einreichung der Originalrechnung. Wenn keine weiteren Probleme bestehen, ist ein Besuch beim Arbeitsmediziner nicht erforderlich. Bei Zahlung des Zuschusses lediglich auf Grundlage der Empfehlung eines Optikers handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Dienstgebers, es wird kein Rechtsanspruch begründet.

Kosten für modische Gestelle und aufwendige Entspiegelungen werden nicht übernommen.

Diese Bildschirmarbeitsplatzbrille verbleibt am Arbeitsplatz und darf privat nicht genutzt werden. Nach dem Ablauf von zwei Jahren kann frühestens ein weiterer Zuschuss zur Bildschirmarbeitsplatzbrille gewährt werden.

Um den Zuschuss für eine solche Brille zu erhalten, ist der Bereich Arbeitsschutz vorab zu informieren. Die Bescheinigung des Optikers (Anlage) muss zusammen mit der Rechnung vorgelegt werden.



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar